



Amtsgericht Stolzenau

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 11/23

16.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 5. November 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Weserstr. 6, 31592 Stolzenau, Saal/Raum Saal 2, versteigert werden:

Die im Grundbuch von UCHTE Blatt 2899 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	UCHTE	7	192	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Kaltenhagen 17	722
2	UCHTE	7	196/6	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Kaltenhagen 17	285
3	UCHTE	7	243/20	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Kaltenhagen 17	7
4	UCHTE	7	398/193	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Kaltenhagen 17	233
5	UCHTE	7	455/193	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Kaltenhagen 17	20

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 35.600,00 € (lfd. Nr. 1), 11.700,00 € (lfd. Nr. 2), 300,00 € (lfd. Nr. 3), 86.600,00 € (lfd. Nr. 4) und 800,00 € (lfd. Nr. 5)

Gesamtverkehrswert: 135.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweifamilienhaus mit Anbau und Garage, teilweise unterkellert, Baujahr um 1900, Umbauten ab 1966, Modernisierung um 2015, Wohnfläche insgesamt 154 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de

Mackenstedt
Rechtspflegerin